

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1975,

**mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Konserven und Zubereitungen von grünen Bohnen der Tarifnummer 20.02 ex G des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(75/71/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die deutsche Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 14. Januar 1975 eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Konserven und Zubereitungen von grünen Bohnen der Tarifnummer 20.02 ex G des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in Deutschland einerseits und in den übrigen Mitgliedstaaten andererseits gegenüber der Volksrepublik China für diese Erzeugnisse angewandt werden, werden Verkehrsverlagerungen auslösen.

Diese Verkehrsverlagerungen würden die Durchführung der von Deutschland gegenüber der Volksrepublik China getroffenen handelspolitischen Maßnahmen verhindern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen durch Artikel 115 Absatz 1 für einen begrenzten Zeitraum und unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat.

Zudem ist der Rat mit einem Verordnungsvorschlag zur Vereinheitlichung der von den Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern angewandten Einfuhrregime auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse befaßt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, die Einfuhren von folgenden aus der Volksrepublik China stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien befindlichen angewandten von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 1. Januar 1975 liegt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
ex G	— grüne Bohnen

### *Artikel 2*

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung ist bis zur Anwendung einer Ratsentscheidung über die Vereinheitlichung der Einfuhrregelung für die Verarbeitungserzeugnisse des Obst- und Gemüsesektors und spätestens bis zum 31. März 1975 befristet.

### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1975

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.